



05.02.2014

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt**

**Wahl der Kreisräte am 25. Mai 2014;
hier: Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter für den Kreiswahlausschuss**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	19.02.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt den Kreiswahlausschuss zur Kreistagswahl am 25. Mai 2014 entsprechend dem nachfolgenden Vorschlag im Wege der Einigung.

Sachverhalt:

Zur Durchführung der Wahl der Kreisräte am 25. Mai 2014 ist für das Wahlgebiet (Landkreis) gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Ihm obliegt die Leitung der Wahl der Kreisräte. Er beschließt nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt nach der Wahl das Wahlergebnis fest (§§ 8 Abs. 3, 12 Abs. 1 KomWG).

Nach § 12 Abs. 2 KomWG besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Landrat als Vorsitzendem und **mindestens vier Beisitzern**. Die Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den **Wahlberechtigten**. Die Beisitzer und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Nicht zu Beisitzern bzw. stellvertretenden Beisitzern dürfen gewählt werden:

- Wahlbewerber zur Kreistagswahl
- Vertrauensleute der Wahlvorschläge zur Kreistagswahl.

Ferner gilt, dass kein Mitglied des Kreiswahlausschusses in einem anderen Wahlorgan zur Kommunalwahl, z.B. nicht in einem Wahlorgan auf Gemeindeebene Mitglied sein darf. Allerdings können Mitglieder der Wahlorgane für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern der Wahlorgane für kommunale Wahlen berufen werden (§ 51c Kommunalwahlordnung – KomWO). Demzufolge darf ein Mitglied für den Kreiswahlausschuss zur Europawahl zugleich Mitglied im Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl sein.

Anmerkung: Die Beisitzer und deren Stellvertreter für den Kreiswahlausschuss zur **Europawahl** werden nicht gewählt, sondern vom Kreiswahlleiter berufen.

Das Verfahren zur Bildung des Kreiswahlausschusses zur Kreistagswahl ist im KomWG nicht näher geregelt. Nach den allgemeinen Bestimmungen für Parlamentswahlen sollen nach Möglichkeit die Parteien/Wählervereinigungen im Wahlgebiet berücksichtigt werden. Eine genaue proportionale Aufteilung nach dem letzten Wahlergebnis wird nicht vorgeschrieben, gleichwohl dient dieses als Maßstab.

Auf der Grundlage der Wahlergebnisse zur Kreistagswahl am 07.06.2009 soll der Kreiswahlausschuss wiederum mit **sechs Beisitzern** besetzt und diese wie folgt den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählervereinigung zugeordnet werden.

Auf unser Schreiben vom 12.11.2013 an die Fraktionsvorsitzenden im Kreistag und die Kreisgeschäftsstellen sind uns folgende Personen als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter benannt worden:

Partei WV	Beisitzer / Beisitzerin	Stellvertreter / Stellvertreterin
CDU	Anita Tröndle Oberweschnegg 13 79862 Höchenschwand	Stefan Pichler Im Grün 3 79862 Höchenschwand
	Dr. Ulrich Tillessen Rheinstraße 33 79761 Waldshut-Tiengen	Monika Gantert Alter Schulplatz 1 79787 Lauchringen
FW	Dr. Anton Steppeler Hansengelstraße 26 79801 Hohentengen a. H.	Gisela Klein Wieladingen 26 79736 Rickenbach
SPD	Hannelore Asmus Weilheimer Straße 58 79761 Waldshut-Tiengen	Manfred Höller Westendstraße 7 79761 Waldshut-Tiengen

Partei WV	Beisitzer / Beisitzerin	Stellvertreter / Stellvertreterin
FDP	Richard Weber Seehalde 14 79790 Küssaberg-Kadelburg	Franz Michler Rebbergweg 3 79713 Bad Säckingen
GRÜNE	Bernd Friebe Gartenstraße 10 79761 Waldshut-Tiengen	Sibylle Dietsch Buckmattstraße 39 79761 Waldshut-Tiengen

Die Person des stellvertretenden Beisitzers für die FDP ist am 27.01.2014 nachträglich benannt worden.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 über die Besetzung des Kreiswahlausschusses, wie oben dargestellt, beraten und empfiehlt dem Kreistag, die Besetzung des Kreiswahlausschusses im Weg der Einigung vorzunehmen.

Hinweis: Wie oben erwähnt, wählt der Kreistag die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Wahlberechtigten. Mitglieder des Kreistags, die selbst, oder deren Angehörige zur Wahl als Beisitzer bzw. stellvertretende Beisitzer vorgeschlagen sind, sind bei dieser Wahl nicht befangen. Da es sich um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit für die Mitwirkung an der Wahl nicht (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

Bollacher
Landrat